

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2023/47358]

15 MAI 2022. — Arrêté royal n° 2bis fixant les bases forfaitaires de taxation en matière de taxe sur la valeur ajoutée pour les cafetiers et les petits cafetiers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal n° 2bis du 15 mai 2022 fixant les bases forfaitaires de taxation en matière de taxe sur la valeur ajoutée pour les cafetiers et les petits cafetiers (*Moniteur belge* du 25 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2023/47358]

15 MEI 2022. — Koninklijk besluit nr. 2bis tot vaststelling van de forfaitaire grondslagen van aanslag inzake de belasting over de toegevoegde waarde voor caféhouders en kleine caféhouders. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit nr. 2bis van 15 mei 2022 tot vaststelling van de forfaitaire grondslagen van aanslag inzake de belasting over de toegevoegde waarde voor caféhouders en kleine caféhouders (*Belgisch Staatsblad* van 25 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2023/47358]

15. MAI 2022 — Königlicher Erlass Nr. 2bis zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses Nr. 2bis vom 15. Mai 2022 zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**15. MAI 2022 - Königlicher Erlass Nr. 2bis zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit diesem Königlichen Erlass wird darauf abgezielt, durch einen neuen Königlichen Erlass Nr. 2bis den Königlichen Erlass Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 2") zu ergänzen, um einer heiklen Rechtslage abzuhelfen, die durch verschiedene Klagen gegen die Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz wie erwähnt in Artikel 56 des Mehrwertsteuergesetzbuches (nachstehend: "Gesetzbuch") verursacht wird.

Diese Klagen vor der Streitsachenabteilung des Staatsrates führen zu Rechtsunsicherheit sowohl für die Verwaltung als auch für die betreffenden Steuerpflichtigen, insbesondere was die Festlegung der Besteuerungsgrundlage der von diesen Steuerpflichtigen bewirkten Umsätze betrifft.

Auf jeden Fall ist daran zu erinnern, dass die Vorschriften in Bezug auf die Sonderregelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen allmählich verschwinden werden. In Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer, durch den Artikel 56 §§ 6 und 7 des Gesetzbuches abgeändert wird, ist nämlich vorgesehen, dass Steuerpflichtige, die der normalen Steuerregelung oder der in Artikel 56bis des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungsregelung unterliegen, seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr für diese Regelung optieren können (Artikel 56 § 6 Absatz 1 des Gesetzbuches). Dasselbe gilt für Steuerpflichtige, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit ab dem 1. Januar 2022 aufnehmen (neuer Artikel 56 § 6 Absatz 2 des Gesetzbuches). Außerdem wird diese Regelung für alle Steuerpflichtigen, die ihr bereits vor dem 1. Januar 2022 unterlagen, ab dem 1. Januar 2028 nicht mehr anwendbar sein (Artikel 56 § 7 des Gesetzbuches).

Seit fast vierzig Jahren wendet die Verwaltung gemäß Artikel 56 § 1 des Gesetzbuches nach Konsultierung der betreffenden Berufsverbände pro Tätigkeitsbereich im Rahmen der in diesem Artikel erwähnten Vereinfachungsregelung pauschale Veranlagungsgrundlagen für die Anwendung der Mehrwertsteuer an (solche pauschalen Veranlagungsgrundlagen gibt es auch im Bereich der direkten Steuern gemäß Artikel 342 § 1 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 - EStGB 92).

Diese pauschalen Veranlagungsgrundlagen werden jedes Jahr nach dieser Konsultierung von der Verwaltung in zwei Phasen veröffentlicht. Die erste Veröffentlichung betrifft die vorläufigen pauschalen Veranlagungsgrundlagen, die auf den pauschalen Veranlagungsgrundlagen des vorhergehenden Jahres beruhen. Die zweite Veröffentlichung betrifft die

definitiven pauschalen Veranlagungsgrundlagen. In diesem Fall stellt sich heraus, dass es fast systematisch keinen Unterschied zwischen den vorläufigen und den definitiven Grundlagen gibt.

Vor kurzem hat ein Gastwirtsverband eine Nichtigkeitsklage bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates in Bezug auf das "Verwaltungs Rundschreiben" über Gastwirte (nämlich die Veröffentlichung durch die Verwaltung) eingereicht, das den für Gastwirte (und Gastwirte mit geringem Umsatz) für das Jahr 2020 anwendbaren Pauschalbetrag betrifft. Eine ähnliche Klage wurde übrigens auch von demselben Verband in Bezug auf denselben Pauschalbetrag für das Jahr 2021 eingereicht.

Ohne über den Inhalt dieser Vorschriften zu befinden, hat der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 251.520 vom 17. September 2021 für Recht erkannt, dass:

- gegen Artikel 3 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (der Begutachtungsanträge in Bezug auf Verordnungsakte betrifft) verstoßen wird, wenn ein Rundschreiben, dessen Verordnungscharakter festgestellt wird und für das die Dringlichkeit nicht geltend gemacht wird, der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt wird,

- der angefochtene Akt (das "Rundschreiben" über den Pauschalbetrag für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz für das Jahr 2020) tatsächlich eine Verordnungstragweite hat. Er wurde jedoch der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt und enthält darüber hinaus keine Begründung für die Dringlichkeit, die die Gegenpartei eventuell davon hätte befreien können, dieses Gutachten zu beantragen,

- die Mehrwertsteuerpauschalregelung für Gastwirte - Jahr 2020 (F 2020/4-24) folglich für nichtig erklärt wird, da der Antrag der Gegenpartei auf Aufrechterhaltung der Wirkungen des angefochtenen Akts außerdem unbegründet ist.

Die Verwaltung hat das vom Minister der Finanzen unterzeichnete "Rundschreiben" unter Berücksichtigung seines Verordnungscharakters gemäß Artikel 3 § 1 der vorerwähnten Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat sich in ihrem Gutachten Nr. 70.713/3 vom 29. Dezember 2021 geweigert, dieses "Rundschreiben" zu analysieren, und zwar aus folgenden Gründen:

- Obwohl die Pauschalregelung in Form eines Rundschreibens veröffentlicht worden ist, weist sie einen Verordnungscharakter auf.

- Diese Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen vorerwähnte Gesetzesbestimmung dar, in der vorgesehen ist, dass Verordnungsakte grundsätzlich der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegt werden müssen.

- Diese Rechtsverletzung kann nicht dadurch behoben werden, dass die Pauschalregelung als solche immer noch in Form eines Rundschreibens der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegt wird. Die Gesetzgebungsabteilung ist nämlich nicht befugt, ein

Gutachten zu solchen Rundschreiben abzugeben, selbst wenn diese Rundschreiben wie in vorliegendem Fall einen Verordnungscharakter aufweisen.

- Zunächst muss die Pauschalregelung in einen Entwurf eines Königlichen Erlasses oder gegebenenfalls einen Entwurf eines Ministeriellen Erlasses umgewandelt werden. Dies setzt natürlich unter anderem voraus, dass für diesen Erlassentwurf eine geeignete Rechtsgrundlage besteht, die in der Präambel dieses Erlasses erwähnt werden muss. Erst danach kann - und muss - dieser Erlassentwurf der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegt werden.

Um auf diese Kritik des Staatsrates zu reagieren, wollte der Minister der Finanzen diese Regelung in Bezug auf die pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz in einen Ministeriellen Erlass aufnehmen, und zwar auf der Grundlage von Artikel 9 des Königlichen Erlasses Nr. 2, der im Hinblick auf die Annahme eines solchen Ministeriellen Erlasses gleichzeitig abgeändert worden wäre.

Diese beiden Entwürfe (Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer und Entwurf eines Ministeriellen Erlasses zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz) waren Gegenstand der Gutachten Nr. 71.268/3 beziehungsweise Nr. 71.271/3 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die beide am 25. April 2022 abgegeben worden sind.

Im Rahmen dieser beiden Gutachten ist der Staatsrat der Ansicht, dass "die Regelung der 'praktischen Modalitäten für die Anwendung' des Königlichen Erlasses Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 in Bezug auf die Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen jedoch nicht als nebensächliche oder detailmäßige Maßnahme betrachtet werden kann. Wie aus dem Entwurf eines Ministeriellen Erlasses 'zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz' hervorgeht, für den das Gutachten des Staatsrates ebenfalls beantragt worden ist (Begutachtungsantrag Nr. 71.271/3), wird dem Minister somit die Befugnis übertragen, zu bestimmen, auf wen die Regelung anwendbar ist und was die Besteuerungsgrundlage für das pauschale Besteuerungssystem ist. Eine solche Angelegenheit muss jedoch in einem Königlichen Erlass geregelt werden" (inoffizielle Übersetzung). Der Staatsrat kommt zu dem Schluss, dass "die Ermächtigung des Ministers, die praktischen Modalitäten für die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 in Bezug auf die Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen zu bestimmen, nicht umgesetzt werden kann und die in vorerwähntem Entwurf eines Ministeriellen Erlasses vorgesehene Regelung zu seiner Ausführung in einen Entwurf eines Königlichen Erlasses umgewandelt werden muss" (inoffizielle Übersetzung).

Gemäß diesen Gutachten des Staatsrates und seiner Rechtsprechung im Rahmen der vorliegenden Problematik werden die Modalitäten für die Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz in vorliegendem Königlichen Erlass behandelt. Was den Text betrifft, trägt dieser Königliche Erlass der sehr begrenzten Anzahl Bemerkungen Rechnung, die die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten Nr. 71.271/3 in Bezug auf den Inhalt des Textes des Entwurfs eines Ministeriellen Erlasses zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz vorgebracht hat.

Die in diesem Königlichen Erlass aufgenommene Regelung ist, abgesehen von einigen geringfügigen Abänderungen, mit denen darauf abgezielt wird, den Text inhaltlich mit dem vorerwähnten Gutachten des Staatsrates in Übereinstimmung zu bringen, völlig identisch mit dem Text des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses, der Gegenstand der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 11. März 2022, des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 23. März 2022 und des vorerwähnten Gutachtens des Staatsrates war. Aus diesem Grund wird in der Präambel dieses Erlasses ausschließlich auf die betreffenden Gutachten verwiesen und wurden keine neuen Gutachten oder Zustimmungen beantragt.

Da dieser Erlass der Übertragung des Verwaltungsrundschreibens in Bezug auf die Pauschalregelung für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz für das Jahr 2020 (Rundschreiben F 2020/4-24) in einen Königlichen Erlass dient, das auf dieselbe Weise für die darauf folgenden Jahre (2021 und 2022) angewendet wird, beschränken sich die folgenden Kommentare auf die Erläuterung der wichtigen Grundsätze dieser Regelung. Im Übrigen wird auf dieses Rundschreiben selbst verwiesen, das auf *Fisconetplus* veröffentlicht worden ist. Die Zahlen, die als Grundlage für die Berechnung der verschiedenen Bestandteile der Besteuerungsgrundlage der Umsätze dienen, die von Gastwirten und Gastwirten mit geringem Umsatz bewirkt werden, ergeben sich aus den Konsultierungen, die zwischen der Verwaltung und den betreffenden Bereichen gemäß Artikel 56 § 1 Absatz 1 einleitender Satz des Gesetzbuches durchgeführt worden sind. Diese Zahlen waren nie Gegenstand besonderer Beanstandungen hinsichtlich ihrer Relevanz, mit Ausnahme der vorerwähnten Beschwerden, die von einem Verband eingereicht worden sind, der für die Pauschalregelungen 2020 und 2021 seinen Willen nicht geäußert hatte, an den Verhandlungen über die Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen für diesen Bereich teilzunehmen.

Kommentar zu den Artikeln

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 4)*

In Artikel 1 des Entwurfs wird der Gegenstand dieses Erlasses beschrieben, nämlich die Regeln, nach denen der Modus für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz bestimmt wird, und zwar gemäß den Bestimmungen von Artikel 56 des Gesetzbuches und dem Königlichen Erlass Nr. 2.

In Artikel 2 werden die Begriffe "Gastwirt" und "Gastwirt mit geringem Umsatz" für die Anwendung dieses Erlasses bestimmt. Gastwirte mit geringem Umsatz stellen eine Unterkategorie von Gastwirten dar. Sie sind daher auch Betreiber von Einrichtungen, in denen hauptsächlich alkoholische oder alkoholfreie Getränke verzehrt werden, und unterliegen der in Artikel 56 des Gesetzbuches erwähnten Sonderregelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen.

Um diese Unterregelung in Anspruch nehmen zu können, müssen Gastwirte mit geringem Umsatz außerdem mehrere Bedingungen erfüllen, die mit dem Gesamtbetrag ihrer Einkäufe kalter Getränke im vorhergehenden Kalenderjahr, der Marge, die sie darauf anwenden, und der Art Getränke, die sie verkaufen, verbunden sind (nicht ausschließlich oder fast ausschließlich warme Getränke und keine Erfrischungsgetränke mittels Postmix- oder Prämix-Anlagen).

In Artikel 3 werden die Modalitäten in Bezug auf die Option für Gastwirte mit geringem Umsatz festgelegt, die die Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte in Anspruch nehmen möchten (Option, die schriftlich oder stillschweigend in ihrer periodischen Steuererklärung ausgeübt wird und für das gesamte Kalenderjahr gilt).

Durch Artikel 4 werden Betriebe besonderer Art von der Anwendung der Pauschalregelung für Gastwirte ausgeschlossen. Dies betrifft unter anderem Bars mit "Bardamen", Getränkeausschankstellen, in denen die Getränke zu bestimmten Zeiten zu erhöhten Preisen verkauft werden (zum Beispiel wenn ein Orchester gastiert), und Betreiber von Hotels und Restaurants, auch wenn diese in ihrem Betrieb einen getrennten Getränkeausschank führen. Für diese besonderen Betreiber ist jedoch vorgesehen, dass sie mit Einverständnis der Verwaltung eine besondere individuelle Pauschalregelung in Anspruch nehmen können.

KAPITEL 2 - Modus für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte mit geringem Umsatz (Artikel 5 bis 11)

In diesem Kapitel 2 werden die Regeln festgelegt, die für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage für Verkäufe anwendbar sind, die von Gastwirten mit geringem Umsatz getätigt werden.

In Artikel 5 wird der Anwendungsbereich *ratione personae* dieser Unterregelung festgelegt (Gastwirte mit geringem Umsatz und Gastwirte, die ihre Tätigkeit spätestens am 31. Dezember 2021 in einer kleinen Gastwirtschaft aufgenommen haben und die in Artikel 2 erwähnten Bedingungen erfüllen, mit Ausnahme der Bedingung in Bezug auf den Betrag der im vorhergehenden Kalenderjahr getätigten Einkäufe kalter Getränke).

In dieser Hinsicht wird präzisiert, dass diese Regelung für Gastwirte mit geringem Umsatz auf Gastwirte anwendbar ist, die ihre Tätigkeit spätestens am 31. Dezember 2021 aufgenommen haben (und keine "Gastwirte mit geringem Umsatz" im Sinne dieses Erlasses sind, weil sie nicht in der Lage sind, einen gewissen Betrag an Einkäufe kalter Getränke im vorhergehenden Kalenderjahr nachzuweisen), wenn sie dies bei der Verwaltung beantragt haben in denselben Formen wie denjenigen, die auch in Artikel 3 Absatz 2 für den Übergang von der Pauschalregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz zur allgemeinen Pauschalregelung für Gastwirte vorgesehen sind.

In Artikel 6 ist vorgesehen, dass der gemäß den folgenden Bestimmungen berechnete Umsatz um 15 Prozent erhöht wird, wenn die in der Preisliste angeführten Preise das Trinkgeld enthalten.

In Kapitel 2 (Artikel 7 und 8) Abschnitt 1 (Kalte und warme Getränke) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für den Ausschank von kalten und warmen Getränken (wie in Artikel 7 bestimmt) festgelegt, wobei zwischen Fassbier und sonstigen Getränken unterschieden wird. Diese Berechnung erfolgt durch Multiplikation des Ankaufspreises dieser Getränke oder der Produkte, die zur Zubereitung der Getränke notwendig sind, mit einem bestimmten Koeffizienten. Der Ankaufspreis ist der Betrag, worauf die Steuer bei Ankauf oder Einfuhr erhoben wurde oder werden musste. Bei Einkauf zu einem Preis "Mehrwertsteuer einbegriffen" (zum Beispiel bei einem kleinen Einzelhändler) entspricht der Ankaufspreis dem gesamten Ankaufspreis, abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer.

In Kapitel 2 (Artikel 9 und 10) Abschnitt 2 (Geringfügige vom Gastwirt nicht selbst zubereitete Esswaren und hartgekochte Eier) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für das Servieren von geringfügigen Esswaren (wie in Artikel 9 bestimmt) festgelegt, die von Gastwirten mit geringem Umsatz serviert werden. Für all diese geringfügigen Esswaren gibt es einen einzigen Koeffizienten, der auf 2,2 festgelegt ist.

In Kapitel 2 (Artikel 11) Abschnitt 3 (Alkoholische Getränke) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für den Ausschank von anderen alkoholischen Getränken als Fassbier festgelegt. Diese Besteuerungsgrundlage ergibt sich, indem für jede Sorte alkoholischer Getränke die Anzahl eingekaufter Flaschen mit der Anzahl Getränke pro Flasche (die je nach Fassungsvermögen der Flasche unterschiedlich ist) und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird.

Für andere als die weiter oben erwähnten Umsätze, die im Rahmen der Tätigkeit als Gastwirt bewirkt werden und für die die Ausstellung einer Rechnung nicht obligatorisch ist, ist der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 1") verpflichtet, die aus diesen Umsätzen stammenden Einnahmen täglich in ein Einnahmenjournal einzutragen, wobei die einzutragenden Einnahmen gegebenenfalls die Trinkgelder enthalten müssen. Dies betrifft:

- das Servieren, in der Gastwirtschaft, von sogenannten "leichten" Mahlzeiten wie vom Gastwirt zubereiteten Suppen, "Croques" ("Monsieur", "Madame", "Hawai"), Kroketten (von Krevetten, Fleisch, Geflügel, Käse), Blätterteigpastetchen, belegten Brötchen (einschließlich Hamburger, Hot Dogs, Pittas), Teigwaren, Pizzen, Quiches und anderen herzhaften Tartes, kalten Salaten, sonstigen Eierspeisen, Pfannkuchen und anderen zubereiteten oder servierten Desserts,

- das Servieren, in der Gastwirtschaft, von sogenannten "leichten" Mahlzeiten bei Feierlichkeiten (zum Beispiel Beerdigungskaffee) oder Festen,

- das Servieren, in der Gastwirtschaft, von Wein, den der Gastwirt in Fässern gekauft hat, sowie von Fruchtsäften, die der Gastwirt selbst zubereitet,

- die Vermietung von beweglichen Gütern oder den Ertrag aus Spielautomaten (Billard, Musikbox usw.), die dem Gastwirt gehören oder die er anmietet.

Für die ersten beiden Kategorien von Umsätzen muss außerdem eine Nota oder eine Quittung ausgestellt werden.

KAPITEL 3 - *Modus für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte (Artikel 12 bis 24)*

In diesem Kapitel 3 werden die Berechnungsmodalitäten im Rahmen der gewöhnlichen Regelung für Gastwirte geregelt. In den verschiedenen Abschnitten, aus denen das Kapitel sich zusammensetzt, wird zwischen den verschiedenen Arten von Produkten unterschieden, die in diesen Einrichtungen verkauft werden.

In Kapitel 3 (Artikel 13 bis 15) Abschnitt 1 (Fassbier) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für den Ausschank von Fassbier festgelegt. In

Artikel 14 ist vorgesehen, dass diese Berechnung erfolgt, indem die gekaufte Literzahl jedes Gläsertyps mit einem Multiplikator (der die wirkliche Anzahl Gläser pro Liter gekauften Fassbieres darstellt, die dem Kunden unter normalen Ausschankbedingungen serviert werden können) und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird. Die verschiedenen Gläsertypen werden je nach ihrem Fassungsvermögen unterschieden (20, 25 und 33 cl). In diesem Rahmen muss der Steuerpflichtige unter Aufsicht der Verwaltung den Prozentsatz aller von ihm benutzten Gläsertypen angeben und einen gemeinsamen Multiplikator ausrechnen, der auf all seine Verkäufe anwendbar ist.

In Artikel 15 werden die Regeln bestimmt, die bei der Festlegung des Einzelpreises pro Glas zu berücksichtigen sind, wobei danach unterschieden wird, ob es je nach Fassungsvermögen des Glases (20, 25 oder 33 cl) einen Einzelpreis gibt oder nicht.

In Kapitel 3 (Artikel 16) Abschnitt 2 (Flaschenbier) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für das Servieren von Flaschenbier festgelegt, ohne zwischen belgischem und ausländischem Bier zu unterscheiden. Diese Besteuerungsgrundlage ergibt sich für jede Sorte Flaschenbier aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Flaschen mit der Anzahl Getränke pro Flasche (die je nach Fassungsvermögen der Flasche unterschiedlich ist) und dem Einzelpreis pro Glas.

In Kapitel 3 (Artikel 17) Abschnitt 3 (Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Frucht- oder Gemüsesaft) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für das Servieren von kalten alkoholfreien Getränken in Flaschen wie Wasser, Limonade, Colagetränken, Milchgetränken und Frucht- und Gemüsesäften festgelegt. Diese Berechnung ergibt sich für jede Getränkesorte ebenfalls aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Flaschen mit der Anzahl Getränke pro Flasche (die je nach Fassungsvermögen der Flasche unterschiedlich ist) und dem Einzelpreis pro Glas. Für Frucht- und Gemüsesäfte darf die Pauschalregelung nur dann angewandt werden, wenn diese Säfte nicht vom Gastwirt zubereitet werden und die Flaschen oder Dosen nicht mehr als ein Getränk enthalten.

In Kapitel 3 (Artikel 18) Abschnitt 4 (Wein, Aperitif, Porto und alkoholische Getränke) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für das Servieren von anderen alkoholischen Getränken festgelegt. Diese Besteuerungsgrundlage wird wie folgt pro Sorte alkoholischer Getränke berechnet: Anzahl gekaufter Flaschen, mal Anzahl Getränke pro Flasche (die je nach Fassungsvermögen der Flasche unterschiedlich ist), mal Einzelpreis pro Glas.

In Kapitel 3 (Artikel 19) Abschnitt 5 (Kaffee) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für das Servieren von Kaffee (Filterkaffees, Espressos oder Tassenkaffees) festgelegt. Diese Besteuerungsgrundlage ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl eingekaufter Kilogramm Kaffee mit der Anzahl Getränke pro Kilogramm Kaffee (die je nach Art des Getränks unterschiedlich ist) und dem Einzelpreis pro Getränk. Was das Servieren gebrauchsfertig gekaufter Filterkaffees betrifft, ergibt sich die Besteuerungsgrundlage durch Multiplikation der Anzahl gekaufter Filter mit dem Einzelpreis zum Zeitpunkt des Verkaufs.

In Kapitel 3 (Artikel 20 bis 23) Abschnitt 6 bis 9 werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für das Servieren von Tee, Bouillon, gebrauchsfertig gekauften Suppen und geringfügigen nicht selbst zubereiteten Esswaren festgelegt. In all diesen Fällen ergibt sich die Besteuerungsgrundlage aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter

Produkte mit dem Einzelpreis pro Getränk beziehungsweise Essware (was Tassen Bouillon betrifft, ergibt sich diese Besteuerungsgrundlage aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Liter Bouillonextrakt mit der Anzahl Getränke pro Liter Extrakt und dem Einzelpreis pro Getränk).

In Kapitel 3 (Artikel 24) Abschnitt 10 (Erfrischungsgetränke und Sprudelwasser, die mit einer Postmix- oder Prämix-Anlage ausgedient werden) werden die Modalitäten für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage für das Ausdienten von Erfrischungsgetränken und Sprudelwasser, die mit einer Postmix- oder Prämix-Anlage ausgedient werden, festgelegt.

Prämix (oder Vormischung) bezieht sich auf trinkfertige alkoholfreie Getränke, die in der Regel in Fässer abgefüllt werden. Die Vormischung einer Marke selbst ist identisch mit dem Getränk derselben Marke, das in Flaschen oder Dosen verkauft wird, und ist bereits kohlenstoffhaltig. Das kohlenstoffhaltige Getränk läuft durch einen Vormischungsspender, in dem das Getränk gekühlt wird, bevor es durch ein Ventil oder einen Hahn mit Druckausgleich ausgegeben wird. Postmix bezieht sich auf das System, bei dem ein Sirup mit Aromastoffen (Konzentrat) des kohlenstoffhaltigen Getränks an Gastwirte verkauft wird, und zwar in der Regel in wiederverwendbaren Tanks oder Einweg-Bag-in-Boxen. Anschließend wird das kohlenstoffhaltige Getränk auf Wunsch aus Postmix-Sirup, gekühltem und geklärtem Wasser und Kohlendioxid (aus einer Gasflasche) gemischt und grundsätzlich aus einem Getränkenspender oder einer Getränkepistole ausgegeben.

Bei Getränken, die mit einer Postmix-Anlage ausgedient werden, ergibt sich die Besteuerungsgrundlage pro Getränkesorte aus der Multiplikation der Anzahl eingekaufter Fässer mit der Anzahl Getränke pro Fass (die je nach Fassungsvermögen des Fasses unterschiedlich ist) und dem Einzelpreis pro Glas und dem Einzelpreis pro Getränk. Was das Ausdienten von Sprudelwasser über dieses System betrifft, ergibt sich die Besteuerungsgrundlage aus der Multiplikation der ausgedienten Liter Wasser, die durch den Unterschied zwischen dem Stand des Wasserzählers zu Beginn und dem Stand am Ende des Quartals ermittelt werden, abzüglich 75 Liter Spülwasser und abzüglich der zu den Sirupen hinzugezählten Liter Wasser, mit fünf und dem Einzelpreis pro Glas von ungefähr 20 cl.

Bei Getränken, die mit einer Premix-Anlage ausgedient werden, ergibt sich die Besteuerungsgrundlage, indem pro Getränkesorte die Anzahl eingekaufter Liter mit fünf und mit dem Einzelpreis pro Glas von ungefähr 20 cl multipliziert wird. Angesichts der Art dieser Anlagen wird der ermittelte Betrag um 1 Prozent für Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Anlagen verringert.

KAPITEL 4 - *Gemeinsame Bestimmungen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz* (Artikel 25 bis 30)

Kapitel 4 dieses Erlasses enthält die gemeinsamen Bestimmungen für beide Regelungen (Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz).

In Artikel 25 wird daran erinnert, dass Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz, die der Pauschalregelung unterliegen, gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 ein Rechnungseingangsbuch führen. Die Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen entbindet diese Steuerpflichtigen nämlich nicht von dieser Verpflichtung. Das Muster dieses dieser Regelung eigenen Rechnungsbuchs (unter Berücksichtigung der Art der

Produkte und des pauschalen Charakters der Festlegung des steuerpflichtigen Umsatzes) ist in Anlage 1 zu diesem Erlass aufgenommen.

In Artikel 26 ist bestimmt, dass der Umsatz, wie er gemäß den beiden vorhergehenden Kapiteln festgelegt wird, anhand von Berechnungsblättern berechnet wird, deren Muster in den Anlagen 2 und 4 zu diesem Erlass aufgenommen sind. Diese Berechnungsblätter werden als Buchhaltungsbeleg aufbewahrt.

Außerdem müssen Gastwirte (und Gastwirte mit geringem Umsatz) hinsichtlich der Buchhaltung auch:

- gegebenenfalls ein Rechnungsausgangsbuch führen, in das die Lieferungen einzutragen sind, für die Rechnungen ausgestellt werden,

- gegebenenfalls ein Einnahmenjournal zur Aufzeichnung der Verkäufe an Privatleute führen, die nicht unter die Pauschalregelung fallen (siehe weiter oben),

- bei Benutzung einer Registrierkasse das Duplikat der Kassenzettel und/oder des Kontrollbandes aufbewahren und diese Dokumente auf Ersuchen der Bediensteten der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung vor Ort vorlegen,

- die von ihren Lieferanten erhaltenen Gutschriften eintragen.

In letzterem Fall darf der Betrag der Gutschriften für die Festlegung des Umsatzes gemäß diesem Erlass nur in folgenden Fällen vom Einkaufspreis abgezogen werden:

- bei Rückgabe von Waren oder Verpackungen, worauf Mehrwertsteuer bei der Lieferung erhoben wurde,

- bei Berichtigung eines bei der Fakturierung unterlaufenen Irrtums,

- bei Preisnachlass, der nach Zustellung der Rechnung zugestanden wurde, weil die Qualität beziehungsweise der Zustand der verkauften Waren nicht der Vorstellung der Parteien entspricht, oder bei finanzieller Beteiligung des Herstellers oder Grossisten an Preisermäßigungen, die der Gastwirt bei gewissen Werbeaktionen gewährt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung für die Berechnung des Umsatzes von Gastwirten und Gastwirten mit geringem Umsatz nicht mehr an die vorliegende Regelung gebunden ist, wenn sie anlässlich einer Überprüfung beim Steuerpflichtigen Verletzungen der vorerwähnten Buchhaltungspflichten feststellt.

In Artikel 27 des Entwurfs ist bestimmt, dass laut der Grundregelung (Regelung für Gastwirte) besteuerte Gastwirte außerdem eine Liste der in der Gastwirtschaft angewandten Preise ebenso wie ein Dokument, das jede im Laufe des Jahres eintretende Preisänderung (mit ihrem Datum) festhält, erstellen und diese als Buchhaltungsdokument aufbewahren müssen.

In Artikel 28 wird der Haushaltsverbrauch des Gastwirts pauschal festgelegt, wobei nach Zusammensetzung des Haushalts des Betreibers unterschieden wird. Dieser Verbrauch wird vom Pauschalumsatz abgezogen.

In Artikel 29 ist die Verpflichtung seitens der Gastwirte vorgesehen, die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie die Bedingungen, unter denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, dergestalt ändern, dass sie die Bedingungen für die Anwendung dieser Pauschalregelung nicht mehr erfüllen.

In Artikel 30 ist für Gastwirte beziehungsweise Gastwirte mit geringem Umsatz, die Mahlzeiten servieren, die keine geringfügigen nicht selbst zubereiteten Esswaren oder leichten Mahlzeiten sind und für die sie die daraus stammenden Einnahmen täglich in ihr Einnahmenjournal eintragen müssen, ein Grund für den Ausschluss von dieser Regelung vorgesehen.

KAPITEL 5 - *Schlussbestimmungen*

In den Artikeln 31 und 32 wird das Inkrafttreten dieses Erlasses festgelegt. Aufgrund von Artikel 31 finden die durch diesen Erlass festgelegten pauschalen Veranlagungsgrundlagen Anwendung auf Umsätze, die ab dem 1. Januar 2020 bewirkt werden, und bleiben sie anwendbar, bis dieser Erlass abgeändert wird. Folglich ist in Artikel 32 vorgesehen, dass dieser Erlass mit 1. Januar 2020 wirksam wird.

Diese rückwirkende Kraft ist durch den grundsätzlich berichtigenden Charakter dieser Bestimmungen gerechtfertigt.

Die Modalitäten für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz sind in einem Rundschreiben aufgenommen, das jedes Jahr erneut veröffentlicht und gegebenenfalls aktualisiert wird. Das Rundschreiben in Bezug auf das Jahr 2020 ist aus formalrechtlichen Gründen vom Staatsrat für nichtig erklärt worden und das Rundschreiben in Bezug auf das Jahr 2021 wird wahrscheinlich aus denselben Gründen ebenfalls für nichtig erklärt werden. In Ermangelung einer Lösung für dieses formalrechtliche Problem besteht eindeutig die Gefahr, dass neue Rundschreiben aus denselben Gründen wieder für nichtig erklärt werden, was an sich nicht nur der verantwortungsvollen Staatsführung entgegen steht, sondern auch die Rechtssicherheit aller betroffenen Parteien beeinträchtigt.

Mit diesem Erlass wird darauf abgezielt, der Situation großer Rechtsunsicherheit in Bezug auf die richtigen Modalitäten für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz ab dem Jahr 2020 und für alle darauf folgenden Jahre ein Ende zu setzen. Zu diesem Zweck wird die Rechtslage, so wie sie für alle betroffenen Parteien vor Nichtigkeitserklärung des Rundschreibens beziehungsweise der Rundschreiben durch den Staatsrat bestand, aus formalrechtlichen Gründen wiederhergestellt, ohne dass inhaltliche Abänderungen vorgenommen werden.

Seit dem 1. Januar 2020 sind die Modalitäten für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen, insbesondere in Bezug auf die Regelung für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz, nämlich unverändert geblieben, obwohl diese Berechnungsmodalitäten gemäß Artikel 56 des Gesetzbuches und den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 2 jährlich einer Revision unterzogen werden können.

Durch diese Wiederherstellung der Rechtslage mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird nicht nur die Rechtssicherheit für alle betroffenen Parteien wiederhergestellt, sondern werden darüber hinaus die individuellen Rechte - insbesondere diejenigen der Steuerpflichtigen, die die betreffende Regelung anwenden - in keiner Weise beeinträchtigt. Die Bestimmungen des

Rundschreibens, die verordnungsrechtlicher Art sind, werden nämlich unverändert in diesen Erlass übernommen.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat diesen Ansatz in Punkt 5.4 ihres vorerwähnten Gutachtens Nr. 71.271/3 in Bezug auf den Entwurf eines Ministeriellen Erlasses zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz bestätigt.

Alle betroffenen Steuerpflichtigen, die inhaltliche Anfechtungsgründe in Bezug auf die Modalitäten für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte beziehungsweise Gastwirte mit geringem Umsatz haben, können diese somit endgültig vor den zuständigen Rechtsprechungsorganen geltend machen. Steuerpflichtige, die sich auf den Inhalt des Rundschreibens verlassen haben, um ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten im Rahmen der Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz nachzukommen, können somit sicher sein, dass ihre Vorgehensweise rechtlich anerkannt wird. Folglich werden die erworbenen Rechte der Steuerpflichtigen in keinem Fall verletzt.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

15. MAI 2022 - Königlicher Erlass Nr. 2bis zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz

PHILIPPE, König der Belgier

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 56 § 5, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. März 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 23. März 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 71.271/3 des Staatsrates vom 25. April 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Durch vorliegenden Erlass wird der Modus für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz gemäß den Bestimmungen von Artikel 56 des Mehrwertsteuergesetzbuches und dem Königlichen Erlass Nr. 2 vom 19. Dezember 2018 über die Pauschalregelung im Bereich der Mehrwertsteuer festgelegt.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten als Gastwirte Betreiber von Einrichtungen, in denen hauptsächlich alkoholische oder alkoholfreie Getränke verzehrt werden, wobei diese Betreiber der in Artikel 56 des Gesetzbuches erwähnten Sonderregelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen unterliegen.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten als Gastwirte mit geringem Umsatz Gastwirte, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie haben im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres keine kalten Getränke für mehr als 17.400 EUR (Mehrwertsteuer nicht einbegriffen) gekauft.

2. Sie haben für diese Getränke einen Bruttogewinn erzielt, der folgende Prozentsätze nicht übersteigt:

a) 165 Prozent des Ankaufspreises für Fassbier,

b) 235 Prozent des Ankaufspreises für die anderen kalten Getränke.

3. Sie schenken nicht ausschließlich oder fast ausschließlich Kaffee oder andere warme Getränke aus.

4. Sie schenken keine Erfrischungsgetränke mittels Postmix- oder Prämix-Anlage aus.

Art. 3 - Gastwirte mit geringem Umsatz können auf Wunsch gemäß der Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte besteuert werden, insofern sie deren Bedingungen erfüllen.

Diese Option wird schriftlich durch ein Schreiben, das an den zuständigen Dienst der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung, dem der Steuerpflichtige untersteht, gerichtet wird, oder stillschweigend in der Erklärung des ersten Quartals des Kalenderjahres ausgeübt. Diese Option verpflichtet den Steuerpflichtigen für die Dauer des ganzen Kalenderjahres.

Art. 4 - Vorliegender Erlass gilt nicht für Betriebe besonderer Art wie Bars mit "Bardamen" oder wie Getränkeausschankstellen, in denen die Getränke zu bestimmten Zeiten zu erhöhten Preisen verkauft werden, und Betreiber von Hotels und Restaurants, auch dann nicht, wenn diese in ihrem Betrieb einen getrennten Getränkeausschank führen.

In Absatz 1 erwähnte Steuerpflichtige können jedoch mit Einverständnis des zuständigen Dienstes der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung, dem sie unterstehen, und unter Aufsicht der Verwaltung eine individuelle Pauschalregelung anwenden. In Ermangelung eines solchen Einverständnisses wenden Steuerpflichtige die normale Steuerregelung an.

KAPITEL 2 - *Modus für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte mit geringem Umsatz*

Art. 5 - Vorliegendes Kapitel ist anwendbar auf Gastwirte mit geringem Umsatz und Gastwirte, die ihre Tätigkeit spätestens am 31. Dezember 2021 in einer kleinen Gastwirtschaft aufgenommen haben und die in Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 erwähnten Bedingungen erfüllen, wenn sie ihren diesbezüglichen Wunsch gemäß den in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Modalitäten geäußert haben.

Art. 6 - Der gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels pauschal berechnete Umsatz von Gastwirten mit geringem Umsatz wird um 15 Prozent erhöht, wenn die in der Preisliste angeführten Preise das Trinkgeld enthalten.

Abschnitt 1 - Kalte und warme Getränke

Art. 7 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts werden folgende Getränke als kalte und warme Getränke betrachtet:

1. Bier, eingekauft in Fässern oder in Flaschen,
2. Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Sirup außer Postmix und Frucht- oder Gemüsesäfte,
3. Wein, Porto und Aperitif, eingekauft in Flaschen,

4. Kaffee, serviert als Filter- oder Tassenkaffee, Tee, Bouillon und gebrauchsfertig gekaufte Suppen.

Spirituosen und in Fässern gekaufter Wein fallen nicht unter vorliegenden Abschnitt.

Art. 8 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Ausschank von kalten und warmen Getränken in der Gastwirtschaft wird pauschal durch Multiplikation des Ankaufspreises der Getränke oder der Produkte, die zur Zubereitung der Getränke notwendig sind, mit folgendem Koeffizienten ermittelt:

1. 2,55 für Fassbier,
2. 3,2 für sonstige kalte und warme Getränke.

Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Servieren von Espressos wird gemäß Artikel 19 ermittelt.

Bei dem in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Koeffizienten wird ein Verlust von 4 Prozent beim Ausschank von Fassbier berücksichtigt.

Abschnitt 2 - Geringfügige vom Gastwirt nicht selbst zubereitete Esswaren und hartgekochte Eier

Art. 9 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts werden folgende Esswaren als geringfügige vom Gastwirt nicht selbst zubereitete Esswaren betrachtet:

1. Schokolade,
2. nicht selbst zubereitete Waffeln,
3. Chips, kleine Kuchen, Kaugummi und Nüsse,
4. Süßwaren,
5. jede Art Wurst, die vom Gastwirt weder zubereitet noch aufgewärmt wird,
6. Salzheringe,
7. Speiseeis, das ohne weitere Zubereitung in dem Zustand weiterverkauft wird, in dem es eingekauft wurde.

Art. 10 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Servieren, in der Gastwirtschaft, von geringfügigen vom Gastwirt nicht selbst zubereiteten Esswaren und von hartgekochten Eiern, wird pauschal durch Multiplikation des Ankaufspreises dieser Waren mit 2,2 ermittelt.

Abschnitt 3 - Alkoholische Getränke

Art. 11 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Ausschank von alkoholischen Getränken ergibt sich, indem für jede Sorte alkoholischer Getränke die Anzahl eingekaufter Flaschen mit der Anzahl Getränke pro Flasche wie in Absatz 2 bestimmt und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird.

Die Anzahl Getränke pro Flasche alkoholischen Getränks wird wie folgt bestimmt:

1. für Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1 l, 97 cl oder 96 cl: 20 Getränke,
2. für Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 75 cl oder 70 cl: 15 Getränke,
3. für Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 50 cl: 10 Getränke.

KAPITEL 3 - Modus für die Berechnung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte

Art. 12 - Was Gastwirte betrifft, wird der festgesetzte und angezeigte Einzelpreis, Mehrwertsteuer und Trinkgeld einbegriffen, für die Berechnung des gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ermittelten Umsatzes berücksichtigt.

Abschnitt 1 - Fassbier

Art. 13 - Die Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen im Rahmen des vorliegenden Abschnitts ist nur dann anwendbar, wenn der Gastwirt normale Brauereigläser vom Typ 33 cl oder 25 cl benutzt, ob die Gläser geeicht sind oder nicht, oder Gläser von ungefähr 20 cl.

Art. 14 - § 1 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Ausschank von Fassbier wird berechnet, indem die gekaufte Literzahl jeder Biersorte mit der Anzahl normaler Brauereigläser wie in Absatz 2 bestimmt und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird.

Die Anzahl normaler Brauereigläser pro Liter gekauften Fassbieres, die dem Kunden unter normalen Ausschankbedingungen serviert werden können, wird wie folgt bestimmt:

1. für normale Brauereigläser vom Typ 33 cl: 3 Gläser,
2. für normale Brauereigläser vom Typ 25 cl: 4 Gläser,
3. für normale Brauereigläser vom Typ 20 cl: 5 Gläser.

Bei der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Berechnung wird ein Verlust von 4 Prozent angenommen. Dieser Verlust wird von der im Laufe des Quartals gekauften Menge Fassbier abgezogen.

§ 2 - Bei Benutzung verschiedener Typen von normalen Brauereigläsern gibt der Steuerpflichtige unter Aufsicht der Verwaltung den Prozentsatz aller von ihm benutzten Gläser Typen an und rechnet er einen gemeinsamen Multiplikator aus, der sich aus der Summe der Anzahl Gläser pro benutzten Gläser Typ wie in § 1 Absatz 2 bestimmt, multipliziert mit dem entsprechenden Prozentsatz der jeweiligen Benutzung dieser Gläser ergibt.

Art. 15 - § 1 - Der zu berücksichtigende Einzelpreis pro Glas ist der in der Gastwirtschaft tatsächlich berechnete Preis, Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Trinkgeld einbegriffen, der gemäß den Vorschriften des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft im Lokal angeschlagen ist.

§ 2 - Macht die Preisliste keinen Unterschied zwischen Bier in Gläsern mit einem Fassungsvermögen von 33 cl und Bier in Gläsern mit einem Fassungsvermögen von 25 oder 20 cl, wird der in der Preisliste vermerkte Preis für die drei Sorten Gläser angewandt.

Stehen auf der Preisliste in Abweichung von Absatz 1 verschiedene Preise für Bier in Gläsern von 33 cl und Gläsern von 25 oder 20 cl, werden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages die Einzelpreise berücksichtigt, die wie folgt bestimmt werden:

1. Wenn zu 90 bis 100 Prozent Gläser von 33 cl benutzt werden, wird der für Gläser von 33 cl vermerkte Preis angewandt.

2. Wenn zu 90 bis 100 Prozent Gläser von 25 oder 20 cl benutzt werden, wird der für Gläser von 25 oder 20 cl vermerkte Preis angewandt.

3. Wenn zu mehr als 50 Prozent, aber weniger als 90 Prozent, Gläser von 33 cl benutzt werden, wird der für Gläser von 33 cl vermerkte Preis minus ein Drittel des Preisunterschiedes zwischen den Gläsern von 33 cl und denjenigen von 25 oder 20 cl angewandt.

4. Wenn zu mehr als 50 Prozent, aber weniger als 90 Prozent, Gläser von 25 oder 20 cl benutzt werden, wird der für Gläser von 25 oder 20 cl vermerkte Preis plus ein Drittel des Preisunterschiedes zwischen den Gläsern von 33 cl und denjenigen von 25 oder 20 cl angewandt.

5. Wenn die Gläser von 33 cl und diejenigen von 25 oder 20 cl zu je 50 Prozent benutzt werden, wird der Durchschnitt der Preise, die für Gläser von 33 cl einerseits und Gläser von 25 oder 20 cl andererseits angegeben sind, angewandt.

Stehen auf der Preisliste drei verschiedene Preise für Bier in Gläsern von 33 cl, 25 cl und 20 cl, werden zur Berechnung des Einzelpreises die in Absatz 2 erwähnten Angaben und die für Gläser von 33 cl und von 25 cl vermerkten Preise berücksichtigt.

Abschnitt 2 - Flaschenbier

Art. 16 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Servieren von Flaschenbier ergibt sich für jede Biersorte aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Flaschen mit der Anzahl Getränke pro Flasche wie in Absatz 2 bestimmt und dem Einzelpreis pro Glas.

Die Anzahl Getränke pro Flasche wird wie folgt bestimmt:

1. für kleine Flaschen von 1/3 oder von 1/4 Liter: ein Getränk pro Flasche,
2. für Flaschen von 2/3 Liter: pro Flasche 2 Getränke in Gläsern von 33 cl, oder 2,5 Getränke in Gläsern von 25 cl,
3. für Flaschen von 3/4 Liter: pro Flasche 2,5 Getränke in Gläsern von 33 cl, oder 3 Getränke in Gläsern von 25 cl.

Sieht die Preisliste einen Einzelpreis für den Verzehr einer Flasche vor, deren gesamter Inhalt serviert wird, so wird die Anzahl gekaufter ganz servierter Flaschen mit dem betreffenden Einzelpreis multipliziert.

Abschnitt 3 - Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Frucht- oder Gemüsesaft

Art. 17 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Servieren von Wasser, Limonade, Colagetränken, Milchgetränken und vom Gastwirt nicht selbst zubereiteten Frucht- und Gemüsesäften ergibt sich für jede Getränkesorte aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Flaschen mit der Anzahl Getränke pro Flasche wie in Absatz 2 bestimmt und dem Einzelpreis pro Glas.

Die Anzahl Getränke pro Flasche wird wie folgt bestimmt:

1. für kleine Flaschen: ein Getränk pro Flasche,
2. für Flaschen von 2/3 Liter: 3 Getränke pro Flasche,
3. für Flaschen von 3/4 Liter: 4 Getränke pro Flasche,
4. für Flaschen von 90 cl bis 1 l: 5 Getränke pro Flasche,
5. für Flaschen von 1,5 l: 8 Getränke pro Flasche.

Für Frucht- und Gemüsesäfte darf die Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen nur dann angewandt werden, wenn diese Säfte nicht vom Gastwirt zubereitet werden und die Flaschen oder Dosen nicht mehr als ein Getränk enthalten.

Abschnitt 4 - Wein, Aperitif, Porto und alkoholische Getränke

Art. 18 - Der steuerpflichtige Ertrag aus Weinen, Aperitifs, Portos und alkoholischen Getränken, die aus Flaschen serviert werden, wird wie folgt pro Getränkesorte berechnet: Anzahl gekaufter Flaschen, mal Anzahl Getränke pro Flasche wie in Absatz 2 bestimmt, mal Einzelpreis pro Glas.

Die Anzahl Getränke pro Flasche wird wie folgt bestimmt:

1. für Wein: 6 Getränke pro Flasche von 70 cl und 8 Getränke pro Flasche von 1 Liter,
2. für Porto: 9 Getränke pro Flasche von 72 cl,
3. für Aperitifs: 12 Getränke pro Flasche von 96 cl und 9 Getränke pro Flasche von 72 cl,
4. für alkoholische Getränke: gemäß Artikel 11.

Die Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen gilt nicht für Wein, den der Gastwirt in Fässern gekauft hat.

Abschnitt 5 - Kaffee

Art. 19 - Der steuerpflichtige Ertrag des vom Gastwirt servierten Filterkaffees, Espressos oder Tassenkaffees ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl eingekaufter Kilogramm Kaffee mit der Anzahl Getränke pro Kilogramm Kaffee wie in Absatz 2 bestimmt und dem Einzelpreis pro Getränk.

Die Anzahl Getränke pro Kilogramm wird wie folgt bestimmt:

1. für Filterkaffee: 70 Filter pro Kilogramm Kaffee,
2. für Espresso: 142 Espressos pro Kilogramm Kaffee,
3. für Tassenkaffee: 175 Tassen pro Kilogramm Kaffee.

Was das Servieren gebrauchsfertig gekaufter Filterkaffees betrifft, ergibt sich der steuerpflichtige Ertrag durch Multiplikation der Anzahl gekaufter gebrauchsfertiger Filter mit dem Einzelpreis pro Getränk.

Abschnitt 6 - Tee

Art. 20 - Der steuerpflichtige Ertrag aus den Teegetränken ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Teebeutel mit dem Einzelpreis pro Getränk.

Abschnitt 7 - Bouillon

Art. 21 - Der steuerpflichtige Ertrag aus den vom Gastwirt servierten Tassen Bouillon ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Liter Bouillonextrakt mit 100 Getränken pro Liter Extrakt und dem Einzelpreis pro Getränk.

Abschnitt 8 - Gebrauchsfertig gekaufte Suppen

Art. 22 - Der steuerpflichtige Ertrag aus diesen Suppen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl gekaufter Suppenbeutel mit dem Einzelpreis pro Suppe.

Abschnitt 9 - Geringfügige vom Gastwirt nicht selbst zubereitete Esswaren und hartgekochte Eier

Art. 23 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Servieren, in der Gastwirtschaft, von hartgekochten Eiern und von kleinen nicht selbst zubereiteten Esswaren wird gemäß Artikel 10 berechnet.

Abschnitt 10 - Erfrischungsgetränke und Sprudelwasser, die mit einer Postmix- oder Prämix-Anlage ausgedient werden

Art. 24 - § 1 - Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Ausschütten von Erfrischungsgetränken ergibt sich pro Getränkesorte aus der Multiplikation der Anzahl eingekaufter Fässer mit der Anzahl Getränke pro Fass wie in Absatz 2 bestimmt und dem Einzelpreis pro Glas.

Die Anzahl Getränke pro Fass wird wie folgt bestimmt:

1. für Fässer von 5 l: 165 Getränke in Gläsern von 18 cl, 150 Getränke in Gläsern von 20 cl oder 125 Getränke in Gläsern von 25 cl,
2. für Fässer von 10 l: 330 Getränke in Gläsern von 18 cl, 300 Getränke in Gläsern von 20 cl oder 240 Getränke in Gläsern von 25 cl,
3. für Fässer von 20 l: 665 Getränke in Gläsern von 18 cl, 600 Getränke in Gläsern von 20 cl oder 480 Getränke in Gläsern von 25 cl.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ergibt sich der steuerpflichtige Ertrag aus dem Ausschütten von Sprudelwasser aus der Multiplikation der ausgeschütteten Liter Wasser, die durch den Unterschied zwischen dem Stand des Wasserzählers zu Beginn und dem Stand am Ende des Quartals ermittelt werden, abzüglich 75 Liter Spülwasser und abzüglich der Anzahl zu den Sirupen hinzugezählter Liter Wasser, mit fünf und dem Einzelpreis pro Glas von ungefähr 20 cl.

§ 3 - In Abweichung von § 1 ergibt sich der steuerpflichtige Ertrag aus Erfrischungsgetränken, die mit einer Prämix-Anlage ausgeschenkt werden, indem pro Getränkesorte die Anzahl eingekaufter Liter mit fünf und mit dem Einzelpreis pro Glas von ungefähr 20 cl multipliziert wird, wobei der steuerpflichtige Ertrag um 1 Prozent für Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Anlagen vermindert wird.

KAPITEL 4 - *Gemeinsame Bestimmungen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz*

Art. 25 - Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz, die der in vorliegendem Erlass erwähnten Regelung unterliegen, führen gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer ein Rechnungseingangsbuch, dessen Muster in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist.

Art. 26 - Der Umsatz von Gastwirten und Gastwirten mit geringem Umsatz wird gemäß den Bestimmungen der Kapitel 2 und 3 anhand von Berechnungsblättern berechnet, deren Muster in den Anlagen 2 und 4 zu vorliegendem Erlass aufgenommen sind.

Die in Absatz 1 erwähnten Berechnungsblätter werden als Beleg in der Buchhaltung des Steuerpflichtigen aufbewahrt.

Art. 27 - Gastwirte, die der in Kapitel 3 erwähnten Regelung unterliegen, erstellen eine Liste der in der Gastwirtschaft angewandten Preise ebenso wie ein Dokument, das jede im Laufe des Jahres eintretende Preisänderung mit ihrem Datum festhält, und bewahren diese als Buchhaltungsdokument auf.

Art. 28 - Der gemäß den Artikeln 7, 13 und 14 ermittelte Umsatz in Bezug auf den Ausschank von Fassbier durchschnittlicher Qualität wird im Verhältnis zum persönlichen Verbrauch des Betreibers, seines Haushalts und seines Personals verringert, der wie folgt festgelegt wird:

1. für den Betreiber: 75 l pro Quartal,
2. für den Haushalt des Betreibers: 75 l pro Quartal für den Ehepartner, 25 l pro Quartal für das erste Kind zu Lasten und 12,5 l pro Quartal und pro Person für jede weitere Person zu Lasten des Haushalts,
3. für das Personal des Betreibers: höchstens 1 l für jeden vollen, tatsächlich geleisteten Arbeitstag.

Art. 29 - Gastwirte beziehungsweise Gastwirte mit geringem Umsatz, die die Bedingungen, unter denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, dergestalt ändern, dass sie die Bedingungen des vorliegenden Erlasses nicht mehr erfüllen, setzen den zuständigen Dienst der

mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung, dem sie unterstehen, unverzüglich davon in Kenntnis.

Art. 30 - Gastwirte beziehungsweise Gastwirte mit geringem Umsatz, die Mahlzeiten servieren, die keine geringfügigen Esswaren wie in den Artikeln 9 und 23 erwähnt oder leichten Mahlzeiten sind, für die sie gemäß Artikel 14 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer die aus diesen Umsätzen stammenden Einnahmen täglich in ihr Einnahmenjournal eintragen, sind von der Regelung der pauschalen Veranlagungsgrundlagen für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz ausgeschlossen.

KAPITEL 5 - *Schlussbestimmungen*

Art. 31 - Die durch vorliegenden Erlass festgelegten pauschalen Veranlagungsgrundlagen finden Anwendung auf Umsätze, die ab dem 1. Januar 2020 bewirkt werden, und bleiben anwendbar, bis vorliegender Erlass abgeändert wird.

Art. 32 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2020.

Art. 33 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Anlage 1 zum Königlichen Erlass Nr. 2bis vom 15. Mai 2022 zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz

Rechnungseingangsbuch (Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz)			
Analyse des Dokuments	Ankaufspreis (1) (2) (3) sonstiger Waren	13	
	Ankaufspreis des Kaffees für Espressos (b) (1) (2) (3)	12	b
	Anzahl gekaufter kg Kaffee für die Zubereitung von Espressos (a)	a	
	Ankaufspreis (1) (2) (3) von: geringfügigen vom Gastwirt nicht selbst zubereiteten Esswaren (Schokolade, Waffeln, Chips, Kaugummi, Süßwaren, jede Art Wurst, angekauftes Speiseeis) und von Eiern, die dazu bestimmt sind, gekocht zu werden	11	
	Ankaufspreis (1) (2) (3) von: - kalten Getränken (andere als Fassbier und Fasswein) - für die Zubereitung von warmen Getränken (Espressos ausgenommen) und von Frucht- und Gemüsesäften erforderlichen Produkten	10	
	Ankaufspreis (1) (2) (3) von Fassbier	9	
	Tabakwaren (2)	8	
Anzahlungen für innergemeinschaftliche Erwerbe		7	
Umsätze (Betrag MwSt. nicht einbegriffen), für die der Anmeldepflichtige zur Entrichtung der MwSt. verpflichtet ist	Sonstige Umsätze	6	(*) 87
	Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Gütern	5	(*) 86
Allgemeine Angaben zum Dokument (Rechnung, Kaufschein, Gutschrift, Einfuhrdokument, ...)	Gesamtbetrag	4	
	Lieferant	3	
	Datum	2	
	Laufende Nummer	1	

Bedeutung der Verweise

- (1) Der Ankaufspreis ist der Betrag, von dem die MwSt. beim Ankauf oder bei der Einfuhr erhoben wurde oder werden musste.
- (2) Der in Raster 81 der MwSt.-Erklärung einzutragende Betrag ist der Gesamtbetrag der Spalten 8 bis 13 nach Abzug der Gutschriften.
- (3) Von den Spalten 8 bis 13 dürfen nur die in folgenden Fällen ausgestellten Gutschriften abgezogen werden: Warenrücksendungen, Berichtigung eines bei der Fakturierung unterlaufenen Irrtums, Preisermäßigung wegen Nichtübereinstimmung, Rücksendung bereits besteuerteter Verpackungen, Beteiligung des Lieferanten an Preisermäßigungen, die der Einzelhändler gewährt. Der Betrag dieser Gutschriften wird in diese Spalte in Rot oder mit vorstehendem Minuszeichen eingetragen.

Rechnungseingangsbuch (Fortsetzung)
(Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz)

Analyse des Dokuments		MwSt.			
		Privat	MwSt., geschuldet infolge:		
Investitionsgüter - Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges	Investitionsgüter (Betrag ohne MwSt.) (1) (4)	14	15	16	17
	Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges (Betrag ohne MwSt.) (1) (5)	18 (*) 84	19 (*) 85	20	21
	Rabattmarken (Nennwert) (5)	22 (*) 55	23 (*) 56	24 (*) 57	25 (*) 63
	In dem in Spalte 4 eingetragenen Dokument ausgewiesene MwSt. (7)	26 (*) 59			
Erhaltene Gutschriften	Sonstige Umsätze	von innergemeinschaftlichen Erwerben	von Umsätzen, die von Vertragspartnern bewirkt worden sind (6)	von Einfuhren aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten	erhaltener Gutschriften
		Abzugsfähige MwSt.			

(4) Die Gesamtsumme dieser Spalte ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 83 der MwSt.-Erklärung einzutragen.

(5) Die Gesamtsumme der Spalten 16 und 17 ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 82 der MwSt.-Erklärung einzutragen.

(6) Es handelt sich unter anderem um Lieferungen von Landwirten, die der Sonderregelung nach Artikel 57 des MwSt.-Gesetzbuches unterliegen, und um Immobilienarbeiten oder gleichgestellte Umsätze, für die der Vertragspartner die Steuer entrichten muss (Artikel 20 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1).

(7) Betrifft nur die Umsätze, die in Belgien bewirkt werden.

(*) Verweis auf das Raster der periodischen MwSt.-Erklärung, in das die Summe der Spalte einzutragen ist.

Wichtige Bemerkung

Die Steuerpflichtigen dürfen beliebig viele zusätzliche Spalten eröffnen, besonders um den Verpflichtungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen nachzukommen.

Rechnungseingangsbuch
(I. Teil)

Allgemeine Angaben zum Dokument (Rechnung, Kaufschein, Gutschrift, Einfuhrdokument, ...)				Umsätze (Betrag MwSt. nicht einbegriffen), für die der Anmeldepflichtige zur Entrichtung der MwSt. verpflichtet ist		Anzahlungen für innergemeinschaftliche Erwerbe	Analyse des Dokuments					
Laufende Nummer	Datum	Lieferant	Gesamtbetrag	Innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern	Sonstige Umsätze		Tabakwaren (1) (2)	Andere Waren (3)	Einkaufspreis der Waren, deren Ertrag nicht pauschal bemessen wird (1) (2)	Investitionsgüter - Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges		
										Art	Investitionsgüter (Betrag MwSt. nicht einbegriffen) (1) (4)	Dienstleistungen, diverse Güter und Sonstiges (Betrag MwSt. nicht einbegriffen) (1) (5)
1	2	3	4	5 (* 86)	6 (* 87)	7	8	9	10	11	12	13

Bedeutung der Verweise

- (1) Der Ankaufpreis ist der Betrag, von dem die MwSt. beim Ankauf oder bei der Einfuhr erhoben wurde oder werden musste.
- (2) Der in Raster 81 der Erklärung einzutragende Betrag ist der Gesamtbetrag der Spalten 8 bis 10 nach Abzug der Gutschriften.
- (3) Von Spalte 9 dürfen nur die in folgenden Fällen ausgestellten Gutschriften abgezogen werden: Warenrücksendungen, Berichtigung eines bei der Fakturierung unterlaufenen Irrtums, Preisermäßigung wegen Nichtübereinstimmung, Rücksendung bereits besteuert Verpackungen, Beteiligung des Lieferanten an Preisermäßigungen, die der Einzelhändler gewährt. Der Betrag dieser Gutschriften wird in diese Spalte in Rot oder mit vorstehendem Minuszeichen eingetragen.
- (4) Die Gesamtsumme dieser Spalte ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 83 der Erklärung einzutragen.
- (5) Die Gesamtsumme dieser Spalte ist (nach Abzug der Gutschriften) in Raster 82 der Erklärung einzutragen.

Rechnungseingangsbuch
(II. Teil)

1	Analyse des Dokuments														
	2			3				4			5		6		
	Biere in Fässern			Kalte Getränke in kleinen Flaschen (1/3 - 1/4)				Biere in großen Flaschen (2/3 - 3/4)			Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke in großen Flaschen		Wein		
Nummer der Eintragung ins Rechnungseingangsbuch	(zu gruppieren nach Verkaufspreis pro Glas)			(Bier, Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Frucht- und Gemüsesäfte in Dosen, die nur ein Getränk enthalten)				A- verkauft pro Glas			2/3 l - 70 cl - 3/4 l - 90 cl - 96 cl - 1 l - 1,5 l		(zu gruppieren nach Verkaufspreis pro Glas)		
	Verkaufspreis pro Glas			Verkaufspreis pro Glas				A		B	Verkaufspreis pro Glas		Verkaufspreis pro Glas		

	Gekaufte Literzahl	Gekaufte Literzahl	Gekaufte Literzahl	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Fassungsvermögen der Flaschen	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Fassungsvermögen der Flaschen	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Gekaufte Flaschen (Anzahl)	Gekaufte Flaschen von 70 cl (Anzahl)

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Mai 2022 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Anlage 2 zum Königlichen Erlass Nr. 2bis vom 15. Mai 2022 zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz

MwSt.-Nr.:

F

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen:

.....

GASTWIRTE 1/4

BERECHNUNGSBLATT

des ten Quartals des Jahres

**ALS BUCHHALTUNGSBELEG AUFBEWAHREN.
 DER MWST.-ERKLÄRUNG NICHT BEIFÜGEN.**

PAUSCHAL BEMESSENE UMSÄTZE

I. Servieren von Fassbier

A. Berechnung der Anzahl servierter Gläser pro Biersorte und pro Liter (1)

Biersorte	Prozentsatz der benutzten Gläser von			Gesamtbeiträge	Anzahl Gläser pro Liter
	± 20 cl	25 cl	33 cl		
..... % x 5 = % x 4 = % x 3 =
..... % x 5 = % x 4 = % x 3 =
..... % x 5 = % x 4 = % x 3 =
..... % x 5 = % x 4 = % x 3 =

B. Berechnung der Einnahmen aus dem im Fass angekauften Bier

A Sorte	B Einzelpreis pro Glas (2)	C Anzahl gekaufter Liter - Verluste Fassbier (14) - Verbr. f. Haushalt (13) Personal	D Anzahl Gläser pro Liter (1)	Gesamtbeiträge B x C x D	Gesamtbeiträge
.....
.....
.....

II. Servieren von kalten Getränken, gekauft in kleinen Flaschen (1/3 - 1/4) (Bier, Wasser, Limonade, Colage Getränke, Milchgetränke)

B Einzelpreis pro Glas	C Anzahl gekaufter Flaschen (13)	Gesamtbetrag B x C
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

III. Servieren von Bier, das in großen Flaschen gekauft wurde (von 2/3 bis 1 l)

A Fassungsvermögen der Flasche (3)	B Einzelpreis pro Glas	C Anzahl gekaufter Flaschen	D Anzahl Getränke pro Flasche (4)	Gesamtbetrag B x C x D
.....
.....
.....
.....

Gesamtbetrag der Umsätze I bis III, auf die nächste Seite zu übertragen:

MwSt.-Nr.:

F

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen:

GASTWIRTE 3/4

BERECHNUNGSBLATT

des ten Quartals des Jahres

**ALS BUCHHALTUNGSBELEG AUFBEWAHREN.
DER MWST.-ERKLÄRUNG NICHT BEIFÜGEN.**

Übertrag der vorigen Seite:			
VIII. Servieren von Bouillon			
A Anzahl gekaufter Flaschen	B Einzelpreis pro Getränk	C Anzahl Getränke pro Flasche (8)	D Gesamtbetrag A x B x C
.....
IX. Servieren von gebrauchsfertig gekauften Suppen			
Anzahl gekaufter Beutel: x Preis pro Getränk =			
Gesamtbetrag, MwSt. einbegriffen:		 Y
mit 21 % zu steuernder Betrag: Y x $\frac{100}{121}$ =		 A
X. Servieren von geringfügigen vom Gastwirt nicht selbst zubereiteten Esswaren und von hartgekochten Eiern (9)			
Ankaufspreis x 2,2 + Trinkgeld =			
(ohne MwSt.)			
Betrag der mit 21 % zu steuernden Einnahmen, MwSt. nicht einbegriffen:		 B
XI. Servieren von Erfrischungsgetränken und Sprudelwasser anhand einer Postmix- oder Prämix-Anlage (10)			
a) Postmix-Anlage: 1. Erfrischungsgetränke			
A Sorte	B Fassungs- vermögen des Glases	C Einzelpreis pro Glas	D Anzahl Fässer
E Anzahl Getränke pro Fass	Gesamtbetrag C x D x E		
.....
.....
.....
2. Sprudelwasser			
C Einzelpreis pro Glas	D Anzahl Liter	E Anzahl Getränke pro Liter	Gesamtbetrag C x D x E
.....	=
mit 21 % zu steuernder Betrag: Z x $\frac{100}{121}$ =		 Z
		 C
b) Prämix-Anlage			
A Sorte	C Einzelpreis pro Glas	D Anzahl Liter	E Anzahl Getränke pro Liter
Gesamtbetrag C x D x E			
.....
.....
mit 21 % zu steuernder Betrag: X x $\frac{100}{121}$ x 99 % =		 D

MwSt.-Nr.:

F

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen:

.....

GASTWIRTE 4/4

BERECHNUNGSBLATT

des ten Quartals des Jahres

**ALS BUCHHALTUNGSBELEG AUFBEWAHREN.
 DER MWST.-ERKLÄRUNG NICHT BEIFÜGEN.**

UMSÄTZE, DIE NICHT PAUSCHAL BEMESSEN WERDEN (11)	
<p>XII. Einnahmen, MwSt. und ggf. Trinkgeld einbegriffen, die aus dem Servieren nachfolgender Produkte in der Gastwirtschaft stammen: Speiseeis, das der Wirt hergestellt oder eingekauft und nachträglich zubereitet hat, Suppe, die er zubereitet hat, belegte Brötchen sowie andere leichte Mahlzeiten, usw.</p> <p style="text-align: right;">Vierteljährliche Einnahmen laut Einnahmenjournal:</p> <p style="text-align: right;">mit 12 % zu steuernder Betrag: x $\frac{100}{112}$ =</p>	<p>..... E</p>
<p>XIII. Einnahmen, MwSt. einbegriffen, die von den in der Gastwirtschaft aufgestellten Spielautomaten (Billard, Musikbox, usw.) stammen, sowie Einnahmen, MwSt. einbegriffen und ggf. Trinkgeld einbegriffen, die aus dem Servieren in der Gastwirtschaft von Fruchtsäften, die der Wirt zubereitet hat, stammen.</p> <p style="text-align: right;">Vierteljährliche Einnahmen laut Einnahmenjournal:</p> <p style="text-align: right;">mit 21 % zu steuernder Betrag: x $\frac{100}{121}$ =</p>	<p>..... F</p>
VERBRAUCH DES PRIVATHAUSHALTS (13)	
<p>XIV. Mit 21 % zu steuernder Betrag:</p> <p style="text-align: right;">Anzahl Liter x Einkaufspreis pro Liter (MwSt. nicht einbegriffen) =</p>	<p>..... G</p>

ZUSAMMENFASSUNG (12)																									
Gesamtbetrag	A B C D F G <hr style="width: 100%;"/>																								
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">,</td> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="padding-left: 5px;">EUR</td> <td style="padding-left: 10px;">X 21 % =</td> <td style="padding-left: 20px;">.....</td> <td style="text-align: right; vertical-align: middle;">J</td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: center; font-size: small;">Raster 03</td> </tr> </table>	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR	X 21 % =	J	Raster 03						
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR	X 21 % =	J									
Raster 03																									
Gesamtbetrag E	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">,</td> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="padding-left: 5px;">EUR</td> <td style="padding-left: 10px;">X 12 % =</td> <td style="padding-left: 20px;">.....</td> <td style="text-align: right; vertical-align: middle;">K</td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: center; font-size: small;">Raster 02</td> </tr> </table>	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR	X 12 % =	K	Raster 02						
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR	X 12 % =	K									
Raster 02																									
Gesamtbetrag J + K	In Raster 54 der Erklärung zu übertragen: <table style="display: inline-table; border: none; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">,</td> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="padding-left: 5px;">EUR</td> </tr> </table>	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR										
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR												
	Betrag der Tabakwarenverkäufe In Raster 00 der Erklärung zu übertragen: <table style="display: inline-table; border: none; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">,</td> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table> </td> <td style="padding-left: 5px;">EUR</td> </tr> </table>	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR										
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>									,	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr> </table>			EUR												

Nr. 625 F/2020/4

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Mai 2022 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
 V. VAN PETEGHEM

Anlage 3 zum Königlichen Erlass Nr. 2*bis* vom 15. Mai 2022 zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz

ERLÄUTERUNGEN ZUM BERECHNUNGSBLATT FÜR GASTWIRTE

- (1) In Rahmen I A muss die Anzahl Gläser pro Liter für jede im Fass eingekaufte Biersorte eingetragen werden. Diese Zahl wird gemäß den Angaben auf Seite 5 der Pauschalregelung berechnet.
- (2) Wurde in der Preisliste für Bier in Gläsern von 33 cl und für Bier in Gläsern von 25 oder 20 cl ein unterschiedlicher Preis vorgesehen, wird folgender Einzelpreis (MwSt. und ggf. Trinkgeld einbegriffen) berücksichtigt:
 - wenn zu 90 bis 100 % Gläser von 33 cl benutzt werden: der für Gläser von 33 cl vermerkte Preis,
 - wenn zu 90 bis 100 % Gläser von 25 oder 20 cl benutzt werden: der für Gläser von 25 oder 20 cl vermerkte Preis,
 - wenn zu mehr als 50 %, aber weniger als 90 %, Gläser von 33 cl benutzt werden: der für Gläser von 33 cl vermerkte Preis minus 1/3 des Preisunterschiedes zwischen Gläsern von 33 cl und denjenigen von 25 oder 20 cl,
 - wenn zu mehr als 50 %, aber weniger als 90 %, Gläser von 25 oder 20 cl benutzt werden: der für Gläser von 25 oder 20 cl vermerkte Preis plus 1/3 des Preisunterschiedes zwischen Gläsern von 33 cl und denjenigen von 25 oder 20 cl,
 - wenn die Gläser von 33 cl und die von 25 oder 20 cl zu je 50 % benutzt werden: der Durchschnitt der Preise, die für Gläser von 33 cl einerseits und Gläser von 25 oder 20 cl andererseits angegeben sind.

ACHTUNG: Enthält die Preisliste drei verschiedene Preise für Bier in Gläsern von 33 cl, 25 cl und 20 cl, werden zur Berechnung des Einzelpreises die vorstehenden Angaben und die für die Gläser von 33 cl und von 25 cl vermerkten Preise berücksichtigt.

- (3) Flaschen mit gleichem Fassungsvermögen und gleichem Einzelpreis pro Getränk dürfen gruppiert werden.
- (4) Für Flaschen von 2/3 l:

}	2 Getränke in Gläsern von 33 cl oder
	2,5 Getränke in Gläsern von 25 cl,

Für Flaschen von 3/4 l:

}	2,5 Getränke in Gläsern von 33 cl oder
	3 Getränke in Gläsern von 25 cl.

- (5) Für Flaschen von 2/3 l: 3 Getränke pro Flasche.
 Für Flaschen von 3/4 l: 4 Getränke pro Flasche.
 Für Flaschen von 90 cl bis 1 l: 5 Getränke pro Flasche.
 Für Flaschen von 1,5 l: 8 Getränke pro Flasche.
- (6) Die Anzahl Getränke wird festgesetzt:
- für Wein: auf { 6 Getränke pro Flasche von 70 cl,
8 Getränke pro Flasche von 1 l,
 - für Porto: auf { 9 Getränke pro Flasche von 72 cl,
 - für Aperitifs: auf { 9 Getränke pro Flasche von 72 cl,
12 Getränke pro Flasche von 96 cl,
 - für alkoholische Getränke: 20 Getränke pro Flasche von { 1 l,
97 cl,
96 cl,
15 Getränke pro Flasche von { 75 cl,
70 cl,
10 Getränke pro Flasche von 50 cl.
- (7) Die Anzahl Getränke wird festgesetzt auf:
- 70 Filter pro kg Kaffee,
 142 Espressos pro kg Kaffee,
 175 Tassen pro kg Kaffee.
- (8) Die Anzahl Getränke wird auf 100 Getränke pro Liter festgesetzt.
- (9) Hier sind anzugeben: Schokolade, Waffeln, Chips, Kaugummi, Süßwaren, jede Art Wurst, fertig zubereitet gekauftes Speiseeis, Salzheringe.
- (10) Mit einer Postmix- oder Prämix-Anlage ausgesetzte Erfrischungsgetränke und Sprudelwasser.

a) POSTMIX-ANLAGE

1. Steuerpflichtiger Ertrag der Erfrischungsgetränke. Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Ausschanken von Erfrischungsgetränken ergibt sich, indem pro Getränkesorte die Anzahl der eingekauften Fässer mit der Anzahl Getränke pro Fass und dem Einzelpreis pro Glas multipliziert wird. Die Anzahl Getränke wird festgesetzt:

Pro Fass	20 l	10 l	5 l
Fassungsvermögen des Glases			
18 cl	665	330	165
20 cl	600	300	150
25 cl	480	240	120

2. Steuerpflichtiger Ertrag des Sprudelwassers. Der steuerpflichtige Ertrag aus dem Verkauf von Sprudelwasser ergibt sich, indem die ausgesetzten Liter Wasser

(Unterschied zwischen dem Stand des Wasserzählers zu Beginn und dem Stand am Ende des Quartals) abzüglich 75 Liter Wasser (zum Spülen) und abzüglich der zu den Sirupen hinzugezählten Liter Wasser, multipliziert werden mit fünf und mit dem Einzelpreis pro Glas von ± 20 cl.

b) PRÄMIX-ANLAGE

Der steuerpflichtige Ertrag aus Erfrischungsgetränken, die mit einer Prämix-Anlage ausgedient werden, ergibt sich, indem pro Getränkesorte die Anzahl eingekaufter Liter mit fünf und mit dem Einzelpreis pro Glas von ± 20 cl multipliziert wird.

In Anbetracht der Eigenart dieser Anlage darf der vorerwähnte steuerpflichtige Ertrag um 1 % gemindert werden.

- (11) Die in den Rubriken XII und XIII vorgesehenen Einnahmen stammen aus Umsätzen, die der Gastwirt in Ausübung seiner Berufstätigkeit bewirkt hat und für die er keine Rechnung auszustellen braucht. Diese Einnahmen werden nicht pauschal bemessen. Sie werden täglich ins Einnahmenjournal eingetragen, wo für jede Art Umsatz (Rubriken XII und XIII) getrennte Spalten vorzusehen sind. Da diese Einnahmen, ob geschätzt oder ins Einnahmenjournal eingetragen, die MwSt. enthalten, müssen sie mit 100/112 (Rubrik XII) oder 100/112 (Rubrik XIII) multipliziert werden, um die steuerpflichtigen Beträge zu ergeben.
- (12) Für die der MwSt. unterliegenden aber nicht von der Pauschalregelung betroffenen Umsätze (z. B. Verkauf von Investitionsgütern) muss der steuerpflichtige Betrag unmittelbar in Raster 01 bis 03 der MwSt.-Erklärung eingetragen werden, zuzüglich zu den aufgrund vorliegenden Berechnungsblattes zu übertragenden Summen.
- (13) - Der Haushaltsverbrauch pro Quartal in Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) wird wie folgt festgesetzt:
- 75 l pro Quartal für den Betreiber,
 - 75 l pro Quartal für den Ehepartner,
 - 25 l pro Quartal für das erste Kind zu Lasten,
 - 12,5 l pro Quartal und pro Person für jede weitere Person zu Lasten des Haushalts.

Der Verbrauch für jedes Personalmitglied wird auf **höchstens** 1 l Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) für jeden vollen, tatsächlich geleisteten Arbeitstag (die Anzahl der geleisteten Arbeitstage wird anhand der auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit ausgestellten Dokumente ermittelt) festgesetzt. Dieser Verbrauch ist von den gekauften Mengen abzuziehen, die bei der Berechnung in Rahmen I Buchstabe B (Fassbier) zu berücksichtigen sind. Ist während des Quartals kein Fassbier eingekauft worden oder ist die angekaufte Menge Fassbier geringer als der vorgenannte Verbrauch, wird angenommen, dass dieser Verbrauch in Flaschenbier (1/4 oder 1/3 l) durchschnittlicher Qualität stattgefunden hat und dieser Verbrauch wird von den angekauften Mengen abgezogen, die bei der Berechnung in Rahmen II (Flaschenbier) zu berücksichtigen sind.

- Der Verbrauch des Haushaltes des Mehrwertsteuerpflichtigen muss in Rahmen XIV angemeldet werden, indem die Anzahl verbrauchter Liter mit dem Einkaufspreis pro Liter,

MwSt. nicht einbegriffen, multipliziert wird; der so ermittelte Betrag unterliegt dem MwSt.-Satz von 21 %.

(14) Verluste beim Ausschank von Fassbier:

Der angenommene Verlust auf Fassbier, gleich welcher Art, beläuft sich auf 4 % (in Litern) der im Laufe des Quartals angekauften Menge Fassbier. Dieser Verlust muss von der angekauften Menge, die für die Berechnung in Rahmen I Buchstabe B (Fassbier) berücksichtigt wird, abgezogen werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Mai 2022 beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Anlage 4 zum Königlichen Erlass Nr. 2bis vom 15. Mai 2022 zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz

MwSt.-Nr.:

F

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen:

.....

GASTWIRTE MIT GERINGEM UMSATZ 1/1

BERECHNUNGSBLATT

des ten Quartals des Jahres
**ALS BUCHHALTUNGSBELEG AUFBEWAHREN.
 DER MWST.-ERKLÄRUNG NICHT BEIFÜGEN.**

Dieses Berechnungsblatt darf nur von einem Gastwirt mit geringem Umsatz benutzt werden (Begriff: siehe Punkt A der Pauschalregelung).

MwSt.-Steuersatz von 12 %

Nicht pauschal geregelte Umsätze (6) (8)

..... x $\frac{100}{112}$ = (6) + (10) =

→ , EUR x 12 % = **A** , EUR
 In Raster 02 der Erklärung zu übertragen.

MwSt.-Steuersatz von 21 %

Einnahmen aus Spielautomaten (1) (8) + Verbrauch des Privathaushalts (1) (13)

..... x $\frac{100}{121}$ = + (1) =

Fassbier $\frac{\text{Ankaufspreis (2)}}{(3) (13)} \times 2,55 = \text{.....} + \text{.....} (10) = \text{.....}$

Flaschenbier sowie sonstige kalte und warme Getränke $\frac{\text{.....} (4) (13)}{\text{.....}} \times 3,2 = \text{.....} + \text{.....} (10) = \text{.....}$

Geringfügige nicht zubereitete Esswaren $\frac{\text{.....} (5)}{\text{.....}} \times 2,2 = \text{.....} + \text{.....} (10) = \text{.....}$

Nicht pauschal geregelte Umsätze (6) (8) x $\frac{100}{121}$ = (6) + (10) =

Espressos
 Anzahl gekaufter Kaffee x Einzelpreis pro Getränk x 142 x $\frac{100}{121}$ =

Ausschank von alkoholischen Getränken

A	B	C	D	Gesamtbetrag B x C x D
Fassungsvermögen der Flasche (11)	Einzelpreis pro Glas	Anzahl gekaufter Flaschen	Anzahl Getränke pro Flasche (12)	
.....
.....
.....
			 x $\frac{100}{121}$ = <input type="text"/>

→ , EUR x 21 % = **B** , EUR
 In Raster 03 der Erklärung zu übertragen.

Geschuldete MwSt.

GESAMT-
BETRAG **A** + **B** = , EUR \longrightarrow In Raster 54 der Erklärung
zu übertragen.

Betrag der Tabakwarenverkäufe , EUR In Raster 00 der Erklärung zu übertragen.

Was die anderen der Pauschalregelung nicht unterworfenen, aber mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze betrifft (z.B. der Verkauf von Investitionsgütern), wird der steuerbare Betrag dieser Umsätze direkt in die Raster 01 bis 03 der periodischen Erklärung und der sich darauf beziehende MwSt.-Betrag in Raster 54 eingetragen, zuzüglich der aufgrund des vorliegenden Berechnungsblattes zu übertragenden Summe.

Nr. 625 F/2020/24 Die Erläuterungen zum Berechnungsblatt befinden sich am Ende der Pauschalregelung.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Mai 2022 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

Anlage 5 zum Königlichen Erlass Nr. *2bis* vom 15. Mai 2022 zur Festlegung pauschaler Veranlagungsgrundlagen im Bereich der Mehrwertsteuer für Gastwirte und Gastwirte mit geringem Umsatz

ERLÄUTERUNGEN ZUM BERECHNUNGSBLATT FÜR GASTWIRTE MIT GERINGEM UMSATZ

- (1) Betrifft die Einnahmen des Gastwirts, die aus den in seiner Gastwirtschaft aufgestellten Spielautomaten herrühren (Billard, Musikbox usw.). Siehe ebenfalls nachstehende Nr. 8.

Betrifft ebenfalls den Verbrauch des Haushalts des Steuerpflichtigen. Siehe auch nachstehende Nr. 13.

- (2) Die in die Felder (3) bis (5) einzutragenden Wareneinkaufspreise sind die Beträge, worauf die MwSt. im Laufe des Quartals berechnet wurde oder hätte berechnet werden müssen. Diese Beträge ergeben sich durch Addieren der Beträge aus den entsprechenden Spalten des Rechnungseingangsbuches. Sie müssen auch die im Einzelhandel angekauften Waren enthalten. Von dem in Feld (3) oder gegebenenfalls in Feld (4) aufgezeichneten Betrag kann der nach seinem Einkaufspreis (MwSt. nicht einbegriffen) berechnete Verbrauch des Haushalts und des Personals des Steuerpflichtigen abgezogen werden. Der Haushaltsverbrauch muss aber dem MwSt.-Satz von 21 % unterworfen werden.
- (3) Hier den Einkaufspreis des gekauften **Fassbiers** eintragen, ohne zwischen belgischem und ausländischem Bier zu unterscheiden.
- (4) Hier den Einkaufspreis der sonstigen gekauften **kalten oder warmen Getränke** eintragen (Flaschenbier, Wasser, Limonade, Colagetränke, Milchgetränke, Sirup, Frucht- und Gemüsesäfte, Wein, Porto, Aperitif, Kaffee, Tee, Bouillon, gebrauchsfertig gekaufte Suppen, vom Gastwirt zubereitete Fruchtsäfte). Der vom Gastwirt im Fass gekaufte Wein, die vom Gastwirt gekauften Spirituosen und der von ihm für die Zubereitung von Espressos gekaufte Kaffee sind nicht betroffen.
- (5) Hier den Einkaufspreis der verschiedenen **nicht zubereiteten Esswaren** eintragen, die für gewöhnlich in Gastwirtschaften verkauft werden (Schokolade, nicht selbst zubereitete Waffeln, Chips, Kekse, Kaugummi, Nüsse, Süßigkeiten, Würstchen, die weder zubereitet noch aufgewärmt werden, Salzheringe, gekauftes Speiseeis).
- (6) Es handelt sich um nicht pauschal geregelte Umsätze. Hier die Einnahmen eintragen, ggf. zuzüglich Trinkgeld, die aus dem **Verkauf, in der Gastwirtschaft, von leichten Mahlzeiten oder von besonderen Getränken** herrühren (vom Gastwirt hergestelltes Speiseeis, gekauftes, vom Gastwirt aber nachträglich weiter zubereitetes Speiseeis, Suppe und Fruchtsäfte, die der Gastwirt selbst zubereitet, belegte Brötchen, andere leichte Mahlzeiten

wie Spagetti, Omeletts, anlässlich von Beerdigungen oder Festessen servierte leichte Mahlzeiten, im Fass gekaufter Wein). Siehe auch nachstehende Nr. 8.

- (7) Der Gastwirt, der seine Tätigkeit aufnimmt, kann die Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz und das entsprechende Berechnungsblatt benutzen, vorausgesetzt, dass er die Bedingungen aus der Rubrik **A. "Sonderregelung für Gastwirte mit geringem Umsatz"** (Buchstabe b) bis e)) erfüllt.
- (8) Die unter (1) (Spielautomaten) und (6) vorgesehenen Einnahmen stammen aus Umsätzen, die der Pauschalregelung nicht unterliegen.

Sie werden täglich ins Einnahmenjournal eingetragen, wo für jede Art Umsatz getrennte Spalten vorzusehen sind. Da diese Einnahmen, ob geschätzt oder ins Einnahmenjournal eingetragen, die MwSt. enthalten, müssen sie mit 100/112 oder 100/121 multipliziert werden, **ehe sie** in Feld (1) und in Feld (6) des vorliegenden Berechnungsblattes **eingetragen werden**.

- (9) Der steuerpflichtige Ertrag aus servierten Espressos ergibt sich, indem die Anzahl der Getränke pro kg Kaffee mit dem Einzelpreis pro Getränk, MwSt. und Trinkgeld einbegriffen, multipliziert wird.
- (10) Wird dem Verbraucher zusätzlich zum Preis ein Trinkgeld berechnet, muss der pauschal berechnete Umsatz um 15 % erhöht werden.
- (11) Flaschen mit gleichem Fassungsvermögen und gleichem Einzelpreis pro Getränk dürfen gruppiert werden.
- (12) Alkoholische Getränke:
- | | | |
|-------------------------------|---|--------|
| - 20 Getränke pro Flasche von | } | 1 l, |
| | | 97 cl, |
| | | 96 cl, |
| - 15 Getränke pro Flasche von | } | 75 cl, |
| | | 70 cl, |
| - 10 Getränke pro Flasche von | } | 50 cl. |

- (13) Der Haushaltsverbrauch, pro Quartal, in Getränken wird auf einen Betrag festgelegt, der im Einkaufspreis ohne MwSt. (Anzahl Liter x Einkaufspreis pro Liter) einer Menge Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) entspricht, die wie folgt berechnet wird:

- 75 l pro Quartal für den Betreiber,
- 75 l pro Quartal für den Ehepartner,
- 25 l pro Quartal für das erste Kind zu Lasten,
- 12,5 l pro Quartal und pro Person für jede weitere Person zu Lasten des Haushalts.

Der Verbrauch für jedes Personalmitglied wird auf höchstens ein Liter Fassbier durchschnittlicher Qualität (Art Pils) für jeden vollen, tatsächlich geleisteten Arbeitstag (die

Anzahl der geleisteten Arbeitstage wird anhand der auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit ausgestellten Dokumente ermittelt) festgesetzt.

Ist während des Quartals kein Fassbier eingekauft worden oder ist die angekaufte Menge Fassbier geringer als der vorgenannte Verbrauch, wird angenommen, dass dieser Verbrauch in Flaschenbier (1/4 oder 1/3 l) durchschnittlicher Qualität stattgefunden hat.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 15. Mai 2022 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[2023/205627]

20 OCTOBRE 2023. — Loi relative à la création
et la gestion du "Federal Learning Account" (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

La Chambre des représentants a adopté et Nous sanctionnons ce qui suit :

CHAPITRE 1^{er}. — Dispositions préliminaires

Article 1^{er}. La présente loi règle une matière visée à l'article 74 de la Constitution.

Art. 2. Est créée une application digitale, dénommée "Federal Learning Account", avec comme objectifs:

1° faciliter l'exercice du droit individuel à la formation et les droits sectoriels à la formation;

2° la gestion du crédit formation, des formations suivies et les aspects sectoriels de la formation;

3° l'enregistrement des formations dans le cadre de la relation du travail;

4° faciliter les mesures d'employabilité.

CHAPITRE 2. — Définitions

Art. 3. Dans la présente loi, on entend par:

a) loi du 3 octobre 2022: la loi du 3 octobre 2022 portant dispositions diverses en matière de travail;

b) loi du 5 décembre 1968: la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires;

c) droit individuel à la formation: le nombre de jours de formation auquel le travailleur a droit en vertu de l'article 52 de loi du 3 octobre 2022 et concrétisé sur base de l'article 53 et suivantes de la loi du 3 octobre 2022;

d) formation: les formations visées aux articles 50 et 54 de la loi du 3 octobre 2022, suivies dans le cadre d'une relation de travail;

e) jour de formation: un jour ou le nombre d'heures de formation au sens de l'article 50, § 1^{er}, g), de la loi du 3 octobre 2022;

f) droits sectoriels à la formation: le nombre de jours de formation, la nature des formations et leur financement auquel le travailleur a droit octroyés par une convention collective de travail, conclue au sein d'une (sous)commission paritaire conformément à la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[2023/205627]

20 OKTOBER 2023. — Wet betreffende de oprichting
en het beheer van de "Federal Learning Account" (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

De Kamer van volksvertegenwoordigers heeft aangenomen en Wij bekrachtigen hetgeen volgt:

HOOFDSTUK 1. — Inleidende bepalingen

Artikel 1. Deze wet regelt een aangelegenheid bedoeld in artikel 74 van de Grondwet.

Art. 2. Een digitale applicatie, genaamd "Federal Learning Account", wordt opgericht met als doelstellingen:

1° het faciliteren van de uitoefening van het individueel opleidingsrecht en de sectorale opleidingsrechten;

2° het beheer van het opleidingskrediet, de gevolgde opleidingen en de sectorale aspecten van de opleiding;

3° de registratie van de opleidingen in het kader van de arbeidsverhouding;

4° het faciliteren van inzetbaarheidsbevorderende maatregelen.

HOOFDSTUK 2. — Definities

Art. 3. In deze wet wordt verstaan onder:

a) wet van 3 oktober 2022: de wet van 3 oktober 2022 houdende diverse arbeidsbepalingen;

b) wet van 5 december 1968: de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités;

c) individueel opleidingsrecht: het aantal opleidingsdagen waarop de werknemer recht heeft krachtens artikel 52 van de wet van 3 oktober 2022 en zoals geconcretiseerd op basis van artikel 53 en volgende van de wet van 3 oktober 2022;

d) opleiding: de opleidingen vermeld in artikelen 50 en 54 van de wet van 3 oktober 2022, gevolgd in het kader van de arbeidsverhouding;

e) opleidingsdag: een dag of het aantal uur opleiding, uitgedrukt in de zin van artikel 50, § 1, g), van de wet van 3 oktober 2022;

f) sectorale opleidingsrechten: het aantal opleidingsdagen, de aard van de opleidingen en de financiering ervan waarop de werknemer recht heeft toegekend door een collectieve arbeidsovereenkomst, gesloten in de schoot van een paritair (sub)comité, overeenkomstig de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités;